

Erläuterungen zum Antrag auf Kostenerstattung für Schülerfahrtkosten zum Praxislernort



1. Allgemeine Hinweise

Antragsberechtigte: eine gesetzliche Vertretung der Schülerin oder des Schülers oder eine andere natürliche Person

Bezug: Das Antragsformular ist sowohl für eine Schülerin oder einen Schüler, als auch im Fall einer Schülerfahrgemeinschaft mit Kfz-Nutzung zu verwenden.

Abgabefristen: Pro Schulhalbjahr sind zwei Abrechnungszeiträume einzuhalten. Fahrten, die in den angegebenen Monaten getätigt wurden, sind bis zur jeweiligen Frist postalisch einzureichen.

1. Schulhalbjahr

Schuljahresbeginn bis Oktober bis zum 10.11.

November bis Ende des Schulhalbjahres bis zum 28.02.

2. Schulhalbjahr

Beginn des 2. Schulhalbjahres bis April bis zum 05.05.

Mai bis Schuljahresende bis zum 31.07.

Nur ein vollständiger, form- und fristgerecht bei der Pädagogischen Arbeitsstelle „Praxislertage“ eingereichter Antrag kann berücksichtigt werden. Die Postanschrift ist bereits auf dem Antrag angegeben.

Rückerstattung: Der erstattungsfähige Betrag wird von der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt auf das angegebene Privatkonto überwiesen. Die Antragstellenden werden nicht gesondert über die abgeschlossene Bearbeitung und zur Auszahlung informiert. Den aktuellen Bearbeitungsstand können Sie stattdessen unter folgendem Link einsehen:

<https://moodle.bildung-lsa.de/praxislertage/course/view.php?id=8§ion=20>

Fahrten: Pro Praxislertag kann nur eine direkte Hinfahrt und eine direkte Rückfahrt zwischen Wohnung und Praxislernort erstattet werden.

Fahrtkosten: Die für die Schüler:innen anfallenden Kosten für die im Rahmen des Praxislertages durchzuführenden Fahrten zwischen Wohnung und Praxislernort sind nur erstattungsfähig, wenn:

- diese nicht oder nur teilweise gemäß den Satzungen der Träger der Schülerbeförderung nach § 71 SchulG LSA oder andere Dritte abgeltbar sind.
- es sich um Fahrtkosten in Höhe der Kosten der preiswertesten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels handelt.
- eine oder mehrere Schülerinnen oder Schüler nicht im Rahmen eines regulären Arbeitsweges zum Praxislernort oder zum Wohnort befördert wurden.
- der Praxislernort nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr erreicht werden kann. In diesem Fall werden Fahrtkosten in Höhe von 20 Cent pro Kilometer erstattet.

2. Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

Deckblatt (Seite 1)

Im oberen rechten Abschnitt ist das Schuljahr anzugeben, in dem die Fahrten getätigt wurden.

zu 1. Grundsätzliche Angaben

Die Angaben müssen vollständig und richtig sein.

zu 2. Grundsätze der Kostenerstattung (Seite 2)

Es erfolgt eine übersichtliche Zusammenfassung der Erstattungsgrundsätze für Schülerfahrtkosten zum Praxislernort.

zu 3. Nachweis des Anspruchs auf Kostenerstattung

Der Nachweis des Anspruchs auf Kostenerstattung wird durch individuelles Ankreuzen für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler erbracht. Dieser Nachweis gliedert sich in drei Abschnitte:

3.1. Angaben zur Kostenübernahme durch Dritte

Bei vollständiger Kostenübernahme der entstandenen Aufwendungen durch Dritte entfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

3.2. Angaben zur Erreichbarkeit des Praxislernortes

Nur zutreffende Sachverhalte sind anzukreuzen.

Der Anspruch auf Kostenerstattungen entfällt in den Fällen, dass der Praxislernort:

- zu Fuß, mit dem Fahrrad oder einem anderen Fortbewegungsmittel, das **keine Kosten** verursacht, zu erreichen ist.
- durch eine **unbegründete direkte Beförderung** mittels eines privaten Kfz erreicht wurde, obwohl dieser zu Fuß, mit dem Fahrrad oder einem anderen Fortbewegungsmittel, das **keine Kosten** verursacht, zu erreichen ist.
- Der Praxislernort ist mit einem **regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel** für das die Schülerin oder der Schüler eine Fahrkarte für den täglichen Schulweg vom Träger der Schülerbeförderung gemäß § 71 SchulG LSA oder eine privat angeschaffte Dauerafahrkarte besitzt, vollständig zu erreichen.

3.3. Angaben zur Schülerbeförderung mittels eines privaten Kfz (Seite 3)

Neben Fahrten mit einem privaten Kfz sind Fahrten mit einem Dienst-Kfz sind nur dann zulässig und erstattungsfähig, wenn das Dienst-Kfz auch privat genutzt werden darf.

zu 4. Einzuzureichende Anlagen (Seite 3)

Anlage 1 ist von der beantragenden Person auszufüllen. Die Hin- und Rückfahrten sind einzeln aufzulisten. Kam es zum Erhalt von Zuwendungen oder Teilerstattungen (z.B. Geld, Gutscheine) für die getätigten Fahrten der Schülerin oder des Schülers durch andere Personen oder Institutionen (sogenannte „Dritte“), sind diese in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben und werden entsprechend verrechnet.

Wurden mehrere Schüler:innen mit einem Kfz transportiert, sind deren Namen und - falls abweichend - deren Schulen im Feld „Bemerkungen“ anzugeben.

Bei Fahrten, die im Rahmen des Arbeitsweges getätigt wurden, bei denen der Praxislernort aber nicht auf direktem Weg erreichbar war, können lediglich die entstandenen Kilometer der Abweichung vom direkten Arbeitsweg geltend gemacht werden.

Anlage 2 ist von der Schule auszufüllen. Diese bestätigt die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers am Praxislernort.

zu 5. Erstattung der Kosten (Seite 3)

Eine Kostenerstattung auf das angegebene Privatkonto kann nur dann erfolgen, wenn die Antragstellenden die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag getätigten Angaben durch Ankreuzen versichert und per Unterschrift der Erklärung und Einwilligung zur Übermittlung der personenbezogenen Daten zustimmt.

3. Datenschutz

Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte an: lisa-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de